

Wiederholungsfristen Klausuren:

Die aktuelle Regelung der Klausurschreibung wurde vom Rechtsamt korrigiert, es darf keinen Wiederholungszwang für die Klausuren geben. Diese müssen jedoch – gemäß der aktuellen PO von 2012 (siehe BSc-Ordnung von 2012, § 27, Absatz 1-3 und MSc-Ordnung von 2012, § 26, Absatz 1-3) – bei nicht bestehen von Prüfungen innerhalb eines Jahres geschrieben/wiederholt werden.

Regelung für Klausuranmeldungen ab sofort:

„Nachklausur kann bei fristgemäßer Abmeldung von der Hauptklausur als 1. Klausur geschrieben werden. Für die ordnungs- und fristgemäße Anmeldung hierzu ist der/die Studierende verantwortlich“.